

Eintrittskarten zur Hauptversammlung, Ausweisarten für Stimmstellvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend den 3. Mai 1890, nachmittags von 3—5 Uhr (ev. Sonntag Kantate, vormittags von 8—9 Uhr) im Ausschufzimmer, Eingang nächst der Platosstraße, parterre links, vom Wahl-Ausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Druckfachen durch die Bestellanstalt zugesandt.

In das alljährlich auszugebende Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen auswärtigen Mitglieder aufgenommen, welche spätestens bis Freitag den 2. Mai 1890, nachmittags 3 Uhr, mittels bereits versandten Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, ob sie zur Buchhändlermesse selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sein, ob sie selbst oder durch ihren Kommissionär abrechnen und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis steht von Sonnabend den 3. Mai 1890, vormittags 9 Uhr ab, in der Geschäftsstelle zur Verfügung der Mitglieder.

In der diesjährigen Buchhändlermesse findet die

### Abrechnung am Montag nach Kantate, 5. Mai 1890

von morgens 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig statt.

Die sämtlichen Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, wollen sich zu diesen Tagesstunden zur Abrechnung einfinden (§ 49 der Satzungen). Dieselben sind verpflichtet, die Zahlzettel für diejenigen auswärtigen Verleger zur Stelle zu haben, welche sich rechtzeitig als selbst bzw. durch einen beglaubigten Angestellten abrechnend bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins angemeldet haben und in dem von derselben anzufertigenden Fremdenverzeichnis aufgeführt sind.

Diejenigen Mitglieder, welche durch einen Angestellten abrechnen und Zahlungen in Empfang nehmen lassen wollen, haben demselben eine Vollmacht in doppelten Exemplaren vollzogen und mit beglaubigter Unterschrift auszustellen. Die Beglaubigung geschieht durch den Leipziger Kommissionär des Ausstellers, falls derselbe Mitglied des Börsenvereins ist, andernfalls behördlich oder durch zwei Mitglieder des Börsenvereins. Die Vollmachten sind dem Geschäftsführer des Börsenvereins zur Prüfung und Abstempelung vorzulegen; ein Exemplar bleibt bei den Akten, das zweite wird dem Bevollmächtigten zur Legitimation ausgehändigt.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur durch solche Leipziger Kommissionäre bewirken, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, und nur mit Genehmigung des Vorstandes.

Für ausgeschlossene Mitglieder und solche Firmen, über welche der Vorstand Vereinsmaßregeln verhängt hat, darf im Buchhändlerhause nicht abgerechnet werden.

Bei Mehzzahlungen sind nur im Reich und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig.

Als Mehzzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 10. Mai 1890 geleisteten Zahlungen. Als letzter Termin für rechtzeitiges Eintreffen der Remittenden beim Verleger oder dessen Kommissionär ist derselbe Tag festgesetzt.

Leipzig, den 23. April 1890.

**Der Vorstand**

des

**Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.

Bezüglich der während der Buchhändlermesse stattfindenden Ausstellung und der geselligen Vereinigungen u. erfolgten besondere Mitteilungen seitens der betreffenden Ausschüsse (vgl. Börsenbl. Nr. 63 u. 90).